



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 11. Aug. 1992

Nr. 1280

Baulinienplan "Anlagebaulinie bei Parzelle Nr. 171" / OG Niederneunforn / Genehmigung

Mit Schreiben vom 22. Juni 1992 ersucht das mit der Planung beauftragte Büro im Namen der Ortsbehörde Niederneunforn um Genehmigung des von ihr am 30. April 1992 beschlossenen Baulinienplanes "Anlagebaulinie bei Parzelle Nr. 171". Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auf die öffentliche Planauflege wurde verzichtet, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG gegeben sind. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Der Baulinienplan wurde durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöst. Die Parzelle Nr. 171 liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan (RRB Nr. 57 vom 10. Januar 1989) in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan erscheint zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Niederneunforn am 30. April 1992 beschlossene Baulinienplan "Anlagebaulinie bei Parzelle Nr. 171" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Niederneunforn, 8525 Niederneunforn, unter Beilage eines Baulinienplans "Anlagebaulinie bei Parzelle Nr. 171" mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Anlagebaulinie bei Parzelle Nr. 171" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

